

Gesetzentwurf

Hannover, den 17.09.2024

Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes
(Gesetz zur Einführung künstlicher Intelligenz bei der Videoüberwachung und Fahndung)**

Artikel 1

Das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 32 Abs. 3 werden die folgenden Absätze 3 a und 3 b eingefügt:

„(3 a) ¹Die Polizei und die Verwaltungsbehörden können die nach Absatz 1 und 3 angefertigten Bildaufzeichnungen mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung auch unter Nutzung biometrischer Daten auswerten, wenn

1. dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder
2. zur Verhütung von Straftaten erforderlich ist.

²Die im Rahmen des Satz 1 erhobenen Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch nach drei Tagen zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat oder zur Behebung einer Beweisnot unerlässlich sind. ³Die Beobachtung ist kenntlich zu machen unter Hinweis auf den Einsatz der Auswertungstechnik.

(3 b) ¹Die Polizei kann Abbildungen von Personen mit nach den Absätzen 1 und 3 angefertigten Bildaufzeichnungen mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung auch unter Nutzung biometrischer Daten abgleichen, wenn

1. dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder
2. zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, einer terroristischen Straftat oder einer schweren organisierten Gewalttat erforderlich ist.

²Ergibt der Datenabgleich keine Übereinstimmung, so sind die im Rahmen des Abgleichs erhobenen Daten unverzüglich zu löschen. ³Die Beobachtung ist kenntlich zu machen unter Hinweis auf den Einsatz der Abgleichtechnik.“

2. Nach § 32 a wird der folgende § 32 b eingefügt:

„§ 32 b

Biometrischer Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet

¹Die Polizei kann Daten, auf die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugreifen darf, mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung biometrisch abgleichen, wenn

1. dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr oder
2. zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder terroristischer Straftaten oder schwerer organisierter Gewalttaten erforderlich ist.

²Die im Rahmen des Abgleichs erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sofern sie keine neuen konkreten Erkenntnisse für den Ausgangssachverhalt liefern.“

3. Nach § 111 wird der folgende § 112 eingefügt:

„§ 112

Evaluierung

¹Die Auswirkungen des § 32 Abs. 3 a und Abs. 3 b sowie des § 32 b und die praktische Anwendung werden bis zum 31.12.2026 durch die Landesregierung unter Mitwirkung unabhängiger Sachverständiger aus Wissenschaft und Forschung geprüft. ²Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Ereignisse der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Polizei bei der Gefahrenabwehr und der Verhütung von Straftaten erweiterte Befugnisse benötigt. Datenverarbeitung muss zukünftig auch mithilfe moderner Technik und unter Einsatz künstlicher Intelligenz möglich sein.

Um die Sicherheit an Orten mit hoher Kriminalitätsbelastung oder bei Großveranstaltungen zu verbessern, sollen die Möglichkeiten der Videoüberwachung durch Polizei und Verwaltungsbehörden erweitert werden. Zukünftig soll auch Technik zum Einsatz kommen, die Formen der sogenannten künstlichen Intelligenz nutzt (intelligente Videoüberwachung). Damit ist es möglich, Straftaten und Gefahrenlagen schon im Vorfeld zu erkennen und diese zu verhindern, indem bestimmte Verhaltensmuster erfasst und ausgewertet werden. Mit dem Gesetz soll für den Einsatz intelligenter Videoüberwachung eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, § 32 Abs. 3 a.

Ferner soll die Polizei zukünftig vorhandene Abbildungen von Personen mit Bildmaterial abgleichen dürfen, das durch Videokameras bei öffentlichen Veranstaltungen und im öffentlichen Raum entsteht. Dieser automatisierte Datenabgleich soll es ermöglichen, dass der Aufenthaltsort von Personen, die zur Fahndung ausgeschrieben sind (Straftäter aber auch vermisste Personen), schneller ermittelt werden kann, § 32 Abs. 3 b.

Die Fahndung nach der linksextremistischen Terroristin Daniela Klette hat offenbart, dass die Polizeibehörden im Vergleich zu Privatpersonen keinen Abgleich vorhandener personenbezogener Daten (auch biometrischer Daten) mit Daten aus dem Internet vornehmen können. Dies ist ein unhaltbarer Zustand, der mit der Schaffung einer Rechtsgrundlage für einen Datenabgleich unter Einsatz modernster digitaler Technik beendet werden soll, § 32 b.

Die gesetzlichen Neuregelungen sollen erstmals in Niedersachsen den Einsatz sogenannter künstlicher Intelligenz zur Gefahrenabwehr und Straftatenverhütung ausdrücklich erlauben. Dabei sind nicht nur die nationalen Regelungen zum Datenschutz zu beachten, sondern auch die europäischen Vorgaben. Die Verordnung (EU) 2024/1689 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz verbietet zwar in Artikel 5 eine Reihe von Praktiken und Anwendungen im KI-Bereich. Die Verordnung lässt jedoch ausdrücklich den Einsatz von Echtzeit-Fernidentifizierungssystemen (Einsatz biometrischer Gesichtserkennung) in öffentlich zugänglichen Räumen unter bestimmten Voraussetzungen zu Zwecken der gezielten Suche nach Opfern, Straftätern und Vermissten, zur Gefahrenabwehr und zur Straftatenverhütung bzw. Strafverfolgung zu (vgl. Artikel 5 Abs. 1 lit. h und Absätze 2 bis 5). Diesen von der EU-Verordnung eingeräumten Spielraum für den Einsatz künstlicher Intelligenz für Aufgaben der Verwaltungsbehörden und der Polizei im Bereich der Gefahrenabwehr und Straf-

tatenverhütung muss der Gesetzgeber vollumfänglich ausschöpfen, um die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Niedersachsen zu erhöhen.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderung und Familien

Der Gesetzentwurf wirkt sich auf die angesprochenen Personengruppen nicht unterschiedlich aus.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

Mit dem Gesetzentwurf werden die technischen Möglichkeiten der Videoüberwachung und Fahndung erweitert. Dies wird zu zusätzlichen Kosten bei denjenigen verantwortlichen Stellen führen, die die neue Technik anschaffen und damit anwenden wollen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1, § 32 Abs. 3 a:

Mit dem neuen Absatz 3 a in § 32 NPOG wird eine spezielle Rechtsgrundlage für den Einsatz intelligenter Videoüberwachung geschaffen. Die Regelung ermöglicht es Polizei und Verwaltungsbehörden, die nach § 32 Abs. 1 bis 3 angefertigten Bildaufzeichnungen automatisiert unter Anwendung sogenannter künstlicher Intelligenz und unter Nutzung biometrischer Daten auszuwerten. Dabei ist die Regelung ausdrücklich technikoffen formuliert, um die innovativen sich dynamisch entwickelnden Möglichkeiten einer intelligenten Videoüberwachung vollumfänglich ausschöpfen zu können.

Es gibt mittlerweile erprobte Software auf dem Markt, die vorhandenes Bildmaterial automatisiert auswertet, indem typische Verhaltensmuster von Personen erkannt werden, die auf eine Straftat oder eine Gefahrenlage hindeuten. So läuft seit Dezember 2018 ein sehr erfolgreiches Modellprojekt in Baden-Württemberg. In der Innenstadt von Mannheim kommen seitdem Videokameras mit intelligenter Software zum Einsatz. So ist es möglich, anhand von Verhaltensmustererkennung sicherheitskritische Bewegungen einer Person zu erkennen und rechtzeitig auf mögliche Straftaten oder Gefahrenlagen aufmerksam zu machen. Bestimmte kritische Situationen wie Schlagen, Rennen, Treten oder Hinfallen werden von entsprechenden Algorithmen erkannt und gemeldet. In Echtzeit entscheidet dann der beobachtende Polizeibeamte am Monitor, ob eine Straftatsituation oder Gefahrenlage gegeben ist. Das Pilotprojekt betreibt die Stadt Mannheim in enger Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium Mannheim¹ und dem Fraunhofer-Institut für Optronik, Systemtechnik und Bildauswertung (IOSB)².

Auch im Zusammenhang mit Fußballspielen oder anderen Großveranstaltungen lässt sich intelligente Videoüberwachung zur Verbesserung der Sicherheit einsetzen. Intelligente Überwachungssysteme machen es möglich, potenzielle Randalierer in den Fanblöcken anhand von typischen Verhaltensmustern zu erkennen und Straftäter im Vorfeld zu identifizieren. Zugangsräume zu Großveranstaltungen sind besonders gefahrenträchtig. Bei einem unkontrollierten Besucherzustrom kann es zu Gefahrensituationen für Leib oder Leben kommen, wie die Ereignisse um die Love-Parade in Duisburg im Juli 2010 gezeigt haben, bei denen 21 Menschen starben. Eine intelligente selbstlernende Videoüberwachungssoftware kann auch hier wertvolle Unterstützung leisten, um auf Gefahrensituationen rechtzeitig aufmerksam zu machen, sodass frühzeitig gefahrenabwehrende Maßnahmen ergriffen werden können, bevor es zu einem Schadensereignis kommt.

¹ <https://ppmannheim.polizei-bw.de/infos-zum-videoschutz-in-mannheim-barrierefrei-deutsch/>

² <https://www.iosb.fraunhofer.de/de/projekte-produkte/intelligente-videoueberwachung.html>

Die Rechtsgrundlage ist so ausgestaltet, dass der Einsatz intelligenter Videoüberwachung an den bestehenden Rechtsrahmen zur Videoüberwachung anknüpft. Eine Weiterverarbeitung der bereits vorhandenen Daten (Bildaufzeichnungen) soll zukünftig mit den Mitteln moderner KI-Technik verfassungsrechtlich sicher möglich sein. Aber auch die Weiterentwicklung von bereits vorhandenen Videoüberwachungssystemen zur Verhaltenserkennung soll sichergestellt werden. So muss es zukünftig möglich sein, dass alle Formen personenbezogener Daten im Rahmen einer intelligenten Videoüberwachung verarbeitet werden dürfen, um den technischen Fortschritt zu forcieren und die Anzahl der Fehlalarme zu reduzieren.

Zwischen Verfassungsrechtlern ist es umstritten, ob die derzeit geltenden Regelungen in den Polizeigesetzen der Länder und des Bundes für eine gezielte Auswertung von Daten mittels intelligenter Videoüberwachungssysteme ausreichen.³ Jedenfalls ist eine ausdrückliche Rechtsgrundlage erforderlich, da es wegen der fortschreitenden Möglichkeiten der Technik auch zulässig sein soll, biometrische Daten zu verarbeiten.

Satz 1 Nr. 1 verdeutlicht, dass der Einsatz von Techniksystemen, die Formen der künstlichen Intelligenz unter Einbeziehung biometrischer Daten nutzen, nur zulässig ist, wenn es um die Abwehr einer erheblichen Gefahr im Sinne des § 2 Nr. 3 NPOG geht. Ferner ist der Einsatz intelligenter Videoüberwachung nach Satz 1 Nr. 2 zur Verhütung von Straftaten zulässig. Damit wird eine speziell für den Einsatz von intelligenter Videoüberwachung geltende Eingriffsschwelle im mittleren Bereich festgelegt, die dem im Vergleich zur gewöhnlichen Videoüberwachung leicht höheren Grundrechtseingriff Rechnung trägt. Die Streubreite bei einer intelligenten Videoüberwachung ist zwar mit der einer bereits jetzt zulässigen Videoüberwachung vergleichbar. Jedoch sollen auch biometrische Daten zukünftig genutzt werden können. Auf der anderen Seite führt die automatisierte Auswertung aber eher zu einer Minimierung des Grundrechtseingriffs, denn die Technik der intelligenten Videoüberwachung führt gerade nicht zu einer Dauerbeobachtung im öffentlichen Raum. Sie soll vielmehr helfen, gezielt nur dasjenige Datenmaterial herauszufiltern, dass tatsächlich im Einzelfall für Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Straftatenverhütung erforderlich ist.

Satz 2 stellt sicher, dass die im Rahmen der intelligenten Videoüberwachung erhobenen und verarbeiteten Daten unverzüglich, spätestens nach drei Tagen, zu löschen sind. Die im Vergleich zur gewöhnlichen Videoüberwachung (§ 32 Abs. 3 Satz 5: 6 Wochen) verkürzte Speicherfrist trägt der Tatsache Rechnung, dass Verarbeitungssysteme der intelligenten Videoüberwachung einen tieferen Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen zur Folge haben können.

Satz 3 legt fest, dass intelligente Videoüberwachungssysteme nur offen betrieben werden dürfen. Auf den Einsatz der speziellen Technik ist mit Blick auf einen erweiterten Schutz der vom Grundrechtseingriff Betroffenen gesondert aufmerksam zu machen.

Zu Nummer 1, § 32 Abs. 3 b:

Mit § 32 Abs. 3 b soll die Polizei zukünftig vorhandenes Bildmaterial von Personen mit Bildaufzeichnungen abgleichen dürfen, die mittels Videoaufzeichnungen nach § 32 Abs. 1 bis 3 angefertigt wurden. So können bestimmte Personen, die sich im öffentlichen Raum bewegen, schneller als bisher aufgespürt und deren Aufenthaltsort ermittelt werden.

Das Bundespolizeipräsidium Potsdam führte im Zeitraum vom 01.08.2017 bis 31.07.2018 bereits erfolgreich ein entsprechendes Pilotprojekt durch. Getestet wurde eine biometrische Gesichtserkennungssoftware am Bahnhof Berlin Südkreuz. Der Abschlussbericht⁴ kommt zum Schluss, dass Gesichtserkennungssysteme nach dem Stand der Technik ein Unterstützungsinstrument für die polizeiliche Fahndung sein und damit einen wertvollen Beitrag zur Gewährleistung der Sicherheit leisten können. Es wurden Gesichtserkennungssysteme von drei verschiedenen Herstellern erprobt, die mithilfe von intelligenter Videoanalysetechnik Personen in Menschenmengen automatisiert de-

³ Wissenschaftliche Dienste des Bundestages zu § 27 BPolG: <https://www.bundestag.de/resource/blob/439670/e2efe42f49749393cc701c7c4f9af7d8/wd-3-202-16-data.pdf>

⁴ https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2018/10/181011_abschlussbericht_gesichtserkennung.html

tektieren und identifizieren konnten. Im Ergebnis ergab eine Koppelung aller drei System eine Trefferrate von etwa 85 % bis 91 % bei einer Falschtrefferrate von 0,67 % bis 0,23%.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass nur die Polizei die neue Technik der biometrischen Gesichtserkennung in begrenztem Umfang einsetzen darf. Ein automatisierter Abgleich vorhandener polizeilicher Datenbestände zu Lichtbildern bestimmter Personen mit Aufzeichnungen, die durch Videokameras im öffentlichen Raum angefertigt werden, ist nur zulässig, wenn es um die Abwehr einer erheblichen Gefahr geht. Das kann z. B. der Fall sein, wenn eine vermisste Person gesucht wird und zu befürchten steht, dass sie sich das Leben nehmen will.

Ferner ist der Einsatz der automatisierten Gesichtserkennung zulässig in Fällen zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, § 2 Nr.14 NPOG, oder von terroristischen Straftaten, § 2 Nr. 15 NPOG, oder zur Verhütung organisierter Gewalttaten, § 2 Nr. 16 NPOG. Als denkbarer Anwendungsfall kommt ein flüchtiger Terrorist in Betracht, der gerade einen Anschlag verübt hat. Hier ist ein Ergreifen des Straftäters nicht nur zum Zweck der Strafverfolgung erforderlich, sondern auch zur Verhütung weiterer schwerster Straftaten. Die Bezugnahme auf die in § 2 Nr. 14 bis 16 NPOG aufgeführten Straftatenkataloge schließt aus, dass die biometrische Gesichtserkennung eingesetzt wird, wenn es um die Verhütung einfacher Straftaten geht.

Satz 2 stellt sicher, dass die im Rahmen der biometrischen Gesichtserkennung verarbeiteten Daten sofort zu löschen sind, falls der Abgleich zu keinem Treffer führt.

Satz 3 bestimmt, dass die Technik der biometrischen Gesichtserkennung nur offen eingesetzt werden darf. Auf den Einsatz dieser speziellen Technik ist zum Schutz der vom Grundrechtseingriff betroffenen Personen gesondert in geeigneter Art und Weise aufmerksam zu machen.

Zu Nummer 2, § 32 b

Mit dem neu einzufügenden § 32 b soll der Polizei zukünftig die Möglichkeit eröffnet werden, mithilfe von Softwareprogrammen unter Anwendung künstlicher Intelligenz gezielt nach Personen im öffentlich zugänglichen Internet zu suchen (Personenfahndung im Internet). Der Fall Daniela Klette hat gezeigt, dass der Polizei wegen einer fehlenden Rechtsgrundlage bisher die Hände gebunden sind. Diese Rechtslücke muss dringend geschlossen werden. Für eine moderne Aufgabenwahrnehmung im digitalen Zeitalter muss die Polizei auch über Recherchemöglichkeiten im Internet verfügen. Gefährder und potenzielle Straftäter hinterlassen dort Spuren, die für die Polizeiarbeit wertvolle Hinweise liefern. Die Tatsache, dass Privatpersonen mit gängigen Softwareprogrammen im Internet recherchieren können, die Polizei derzeit aber nicht, ist für einen modernen Rechtsstaat, der gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern ein Sicherheitsversprechen abgegeben hat, ein unhaltbarer Zustand.

Die neue Vorschrift des § 32 b soll es der Polizei aber auch ermöglichen, nicht nur Lichtbildmaterial, sondern auch Videos oder andere personenbezogene Identifikationsmerkmale (biometrische Signaturen) zu verarbeiten und mit öffentlich zugänglichen Daten im Internet abzugleichen, sodass Personen identifiziert und deren Aufenthaltsort bestimmt werden kann. Ein Abgleich rechtmäßig erlangter polizeilicher Daten mit Daten aus dem Internet ist auch zielführend, um Tat-Täter Zusammenhänge zu erkennen und darüber eine bestimmte Person zu identifizieren oder deren Aufenthaltsort zu ermitteln.

Satz 1 beschreibt die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Einsatz dieses neuen Ermittlungsinstruments. Ein Abgleich von polizeilich gespeicherten Daten mit Inhalten des Internets ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr erforderlich ist (Nr. 1). Diese Alternative kommt in Betracht, wenn es z. B. darum geht, den Aufenthalt von vermissten oder entführten Personen zu ermitteln. Zur Gefahrenerforschung oder zur Abwehr einer einfachen Gefahrenlage darf eine Internetrecherche mithin nicht erfolgen.

Zur Straftatenverhütung (Nr. 2) darf die Polizei einen biometrischen Abgleich mit Daten aus dem Internet nur dann vornehmen, wenn Straftaten von erheblicher Bedeutung (Straftatenkatalog des § 2 Nr. 14 NPOG), terroristische Straftaten (Straftatenkatalog des § 2 Nr. 15 NPOG), oder schwere organisierte Gewalttaten (Straftatenkatalog des § 2 Nr. 16 NPOG) im Raum stehen. Damit wird ausgeschlossen, dass die Polizei einen biometrischen Datenabgleich im Internet vornimmt, wenn es um die Verhütung von einfachen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten geht.

Die erhöhten Eingriffsschwellen berücksichtigen, dass eine Vielzahl von Personen, die ihre Daten im Internet öffentlich zugänglich eingestellt haben, von der Maßnahme des § 32 b betroffen sind und sie ihrerseits keinen Anlass für polizeiliche Maßnahmen gegeben haben. Eine polizeiliche Fahndungsmaßnahme im Internet erzeugt eine sehr große Streubreite. Jedoch können schon nach bisher geltendem Recht öffentlich zugängliche Daten im Rahmen allgemeiner Ermittlungsbefugnisse von Polizei und Ordnungsbehörden erhoben werden. Bei der neuen Befugnis des § 32 b findet die Datenverarbeitung jedoch unter Verwendung biometrischer Daten und automatisiert statt. Daher ist es geboten, den Datenabgleich nur zur Verhütung schwerer Straftaten zuzulassen, insbesondere wenn es um Fahndungen nach Terroristen oder extremistischen Gefährdungen geht oder nach Straftätern, die der organisierten Kriminalität zuzuordnen sind.

Satz 2 stellt sicher, dass Daten, die im Rahmen des Datenabgleichs anfallen und verarbeitet werden, unverzüglich wieder zu löschen sind. Eine Speicherung von Daten, auch für einen kurzen Zeitraum, wird damit ausgeschlossen mit Blick auf die Tiefe des Grundrechtseingriffs, die die Maßnahme für unbeteiligte Dritte zur Folge hat. Ergeben sich jedoch neue konkrete Ermittlungsansätze aus dem Abgleich, so dürfen diese für den ursprünglichen Zweck weiterverarbeitet werden. Dies soll in den Fällen der Weiterverarbeitung eine enge Zweckbindung der erhobenen Daten sicherstellen.

Zu Nummer 3, § 112

Die neuen Rechtsgrundlagen für die intelligente Videoüberwachung (§ 32 Abs. 3 a), die biometrische Gesichtserkennung (§ 32 Abs. 3 b) sowie für die Fahndung im Internet ermöglichen den Einsatz von neuartigen Softwareprogrammen, die hochsensible biometrische Daten auch unter Einsatz künstlicher Intelligenz verarbeiten. Auf dem Markt gibt es schon entsprechende Datenverarbeitungsprogramme, die allerdings noch nicht vollständig technisch ausgereift sind bzw. ständig weiterentwickelt werden. Es ist wichtig zu erfahren, wie sich der Einsatz dieser neuen Techniken in der Praxis bewährt und ob tatsächlich die Arbeit der Polizei- und Ordnungsbehörden signifikant verbessert werden kann.

Daher legt § 112 fest, dass eine Evaluation der Landesregierung stattzufinden hat. Die Evaluation ist von Sachverständigen aus der Wissenschaft und Forschung zu begleiten. Dem Landtag ist ein Bericht mit den Evaluationsergebnissen bis zum 31.12.2026 vorzulegen. Im Lichte dieser Evaluation kann der Gesetzgeber dann entscheiden, ob sich die mit diesem Gesetz neu ins NPOG eingefügten Rechtsgrundlagen tatsächlich bewährt haben.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin